

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	c) Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art . . . . .	100 Kilogr.	30
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm . . . . .	"	20
	e) alle übrigen Parfümerien . . . . .	"	100
32	<b>Spielfarten</b> , neben der inneren Abgabe . . . . .	100 Kilogr. brutto	60
33	<b>Steine und Steinwaaren:</b>		
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wegsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schüsser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . .	—	frei.
	b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer . . . . .	100 Kilogr.	0,50
	c) Edelsteine, auch nachgeahnte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . . .	"	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	24
34	<b>Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen</b> . . . . .	—	frei.
35	<b>Stroh- und Bastwaaren:</b>		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte, und ungefärbte . . . . .	100 Kilogr.	3
	b) Strohblätter . . . . .	"	18